



Facharbeit zur Verbandstagung des VHGW und VZV

## **Aviäre Influenza – Optionen zur Zukunftssicherung der Rassegeflügelzucht**

Die aktuelle Situation der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza = HPAI, Vogelgrippe) in Deutschland und deren Konsequenzen für die Geflügelbestände sowie Geflügelschauen stellt die Rassegeflügelzucht vor existenzielle Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund thematisierte der VZV auf seiner gemeinsamen Jahrestagung mit dem VHGW in Görlitz den Komplex am Samstag mit rund 70 Teilnehmern unter dem Titel „Aviäre Influenza – Optionen zur Zukunftssicherung der Rassegeflügelzucht“.

Grundlage für die gemeinsame Diskussion der Teilnehmer zu Möglichkeiten des Umgangs mit der angespannten Seuchensituation bildeten zwei herausragende Vorträge:

1. **Fachtierarzt Roland Küblböck**, Geflügelgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse: *HPAI – Erreger und Seuchenzüge*
2. **Prof. Dr. med. vet. Markus Freick**, Professur für Tierzucht und Tierhygiene an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden: *HPAI - Impfung, Biosicherheit und Rassegeflügelschauen*

Im Rahmen der Diskussion zu den Vorträgen beteiligten sich eine Reihe an Teilnehmern mit gezielten Fragen aber auch Erfahrungsberichten. Letzteres war besonders interessant, da auch Züchter anwesend waren, deren Bestände beim letztjährigen Seuchenzug infiziert wurden. Im folgenden Beitrag werden die Inhalte der Referate und die Erkenntnisse aus den Diskussionsbeiträgen zur besseren Übersichtlichkeit geblockt dargestellt.



*Uli Freiburger (l.) dankt den Referenten Roland Küblböck (r.) und Prof. Dr. Markus Freick (2. v.r.) für ihre Beiträge zur Aviären Influenza. Vorab referierte Dr. Manfred Golze (3. v. r.) über die Entwicklung der Gänsezucht. Rechts ein Blick in den Tagungsraum.*



## Erreger und Seuchenzüge der Aviären Influenza

Der Influenzavirus A ist ein RNA-Virus mit acht Segmenten, womit seine Struktur deutlich komplexer und variabler ist als z.B. der Erreger der Newcastle Disease. Dieser Aspekt erschwert u.a. auch die Entwicklung geeigneter Impfstoffe. Die Klassifizierung der Subtypen der Aviären Influenza erfolgt nach der Oberfläche des Virus, es sind 16 Subtypen des Hämagglutinins (H1-16) und neun Subtypen der Neuraminidase (N1-N9) beschrieben. Die beiden Subtypen H5 und H7 gelten als stark krankmachend (hoch pathogen = Geflügelpest, HPAI), die anderen Subtypen als schwach krankmachend (niedrig pathogen = LPAI).

Die Inkubationszeit (Ansteckung bis erste Symptome) beträgt zumeist 1-7 Tage, kann aber auch bis max. 21 Tage andauern. Die Symptome bei Erkrankung an Geflügelpest: hochgradige Atemnot, Einstellen des Eierlegens, grünlich wässriger Durchfall, zentralnervöse Störungen, Blutungen in der Unterhaut, Tiere verenden sehr schnell. In infizierten Hühner- und Putenbeständen beträgt die Mortalität bis 100 %, d.h. oft verenden alle Tiere. Enten und Gänse dagegen können bei einer Infektion je nach Virustyp auch nur schwache Symptome und niedrige Sterblichkeitsraten zeigen. Dies birgt die Gefahr, dass infizierte Bestände unbemerkt bleiben und einen Ausbreitungsherd bilden können. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft können sich Tauben bei hohen Infektionsdosen mit HPAI infizieren, aber scheiden nur so geringe Virusmengen aus, dass damit keine anderen Geflügelarten infiziert werden. Deshalb wird Tauben eine vernachlässigbare Rolle bei der Verbreitung von HPAI zugeschrieben. Gleichwohl erfassen die seuchenrechtlichen Regelungen für HPAI auf EU-Ebene (Animal Health Law) alle Vögel und damit auch Tauben.

Als „Spill-over“ wird der Übersprung des Erregers auf andere Tierarten außerhalb der Vögel und den Menschen bezeichnet. Spill-over-Ereignisse stellen insofern ein besonderes Risiko dar, da die Gefahr besteht, dass es bei Infektion mit mehreren Virustypen zu neuen Erregerregervarianten kommt, die einen Pandemie bei Menschen auslösen können. Hiesig sind z.B. aktuell Infektionen bei Füchsen und Robben bekannt. Die meisten der von HPAI betroffenen Wildsäugetiere sind Fleischfresser, die Wildvögel jagen, sich von toten Wildvögeln ernähren oder beides. In Polen wurden 24 Hauskatzen positiv auf H5N1 getestet, wobei einige von ihnen schwere klinische Symptome entwickelten, die zum Tod führten. Die Infektionsquelle ist unklar, da bisher keine Übertragung von Katze zu Katze oder von Katze zu Mensch nachgewiesen werden konnte.

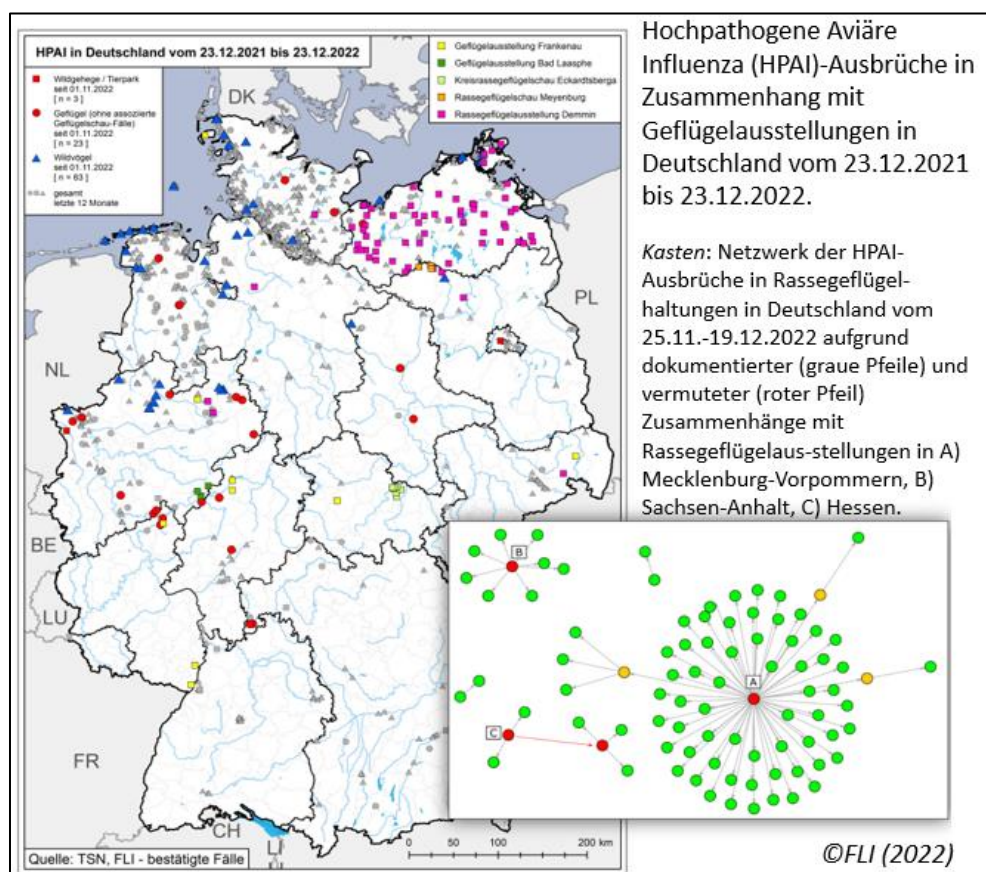
Für Menschen ist eine Ansteckung bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel ebenfalls möglich und in anderen Ländern in Einzelfällen vorgekommen. Das Risiko einer Infektion mit dem HPAI-Virus in Europa ist für die Allgemeinbevölkerung nach wie vor gering und für Menschen, die beruflich oder anderweitig mit infizierten Vögeln oder Säugetieren (wild oder domestiziert) in Kontakt kommen, gering bis mäßig.

Seit mehreren Jahren ist die Situation der Geflügelpest in Nordwesteuropa stark angespannt. Im Sommer 2022 kam das Seuchengeschehen v.a. bei Wildvögeln und teils auch bei Geflügel nicht zum Erliegen und ab Oktober war wiederum ein Anstieg an Ausbrüchen in Geflügelhaltungen zu verzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass das aktuell dominierende Geflügelpestvirus H5N1 nicht mit dem Herbstvogelzug 2022 nach Europa eingetragen wurde, sondern aus seit 2020/21 in Europa ansässigen Geflügelpest-Viren resultiert (FLI, 2023). Das Virus zirkuliert nunmehr ganzjährig in Wildvogelpopulationen in Europa, was früher so nicht beobachtet wurde. Bei den Seuchenzügen der letzten Jahre sind im zeitlichen Verlauf und regional vielfach Parallelen zwischen positiven Befunden bei Wildvögeln und solchen in Geflügelhaltungen ersichtlich, wie TA Küblböck an mehreren Abbildungen verdeutlichte. Betroffen sind Haltungen aller Größenordnungen. Für die Einschleppung in Geflügelhaltungen bestehen verschiedene, mögliche Wege. Besonders relevant sind Eintragungen durch infizierten Kot von Wildvögeln oder Geflügel anderer Haltungen, der sich direkt im Auslauf oder an Vektoren (z.B. Mensch, Futter, Einstreu, Federn) befindet. Jüngste Untersuchungen legen nahe, dass die Verbreitung von infektiösen AI-Virus über Luftströme (luftgetragene Partikel) nur über vergleichsweise geringe Entfernungen erfolgt (bis 10 m Entfernung von infizierten Ställen). Jedoch ist eine hohe Viruskonzentration in



abgetrennten Federn vorhanden, die durch Windströme größere Entfernungen zurücklegen können und das Virus dort mind. 15 Tage überlebt. Das AI-Virus überlebt außerhalb des Wirtes bei niedrigen Umgebungstemperaturen und beim Vorhandensein von organischem Material (Kot) mehrere Tage bis Monate. Auch in Oberflächengewässern, in rohem Geflügelfleisch und Eiern überlebt das Virus.

Im Zusammenhang mit mehreren Rassegeflügelschauen im November 2022 kam es nachweislich zur Verbreitung der HPAI. Eine Vielzahl infizierter Bestände hatte massive Tierverluste bzw. wurde gekeult, was einen erheblichen Verlust an tiergenetischen Ressourcen der wertvollen Bestände bedeutete. Die regionale Verteilung der Ausbrüche und deren rekonstruiertes Netzwerk werden in der beigefügten Abbildung des FLI (2022) dargestellt.



Beim Betrachten des Netzwerkes in der Abbildung wird die Gefahr offensichtlich, wenn aus einem Bestand mit infiziertem Geflügel in der Folgewoche einer Schau in der Inkubationszeit (noch) klinisch gesundes Geflügel ausgestellt würde – es käme zum Flächenbrand. Dies muss unbedingt verhindert werden. In diesem Zusammenhang kam es auch zur Absage der Geflügelschau innerhalb der Lipsia und Hannoverschau 2022. Bis Jahresende ist das Seuchengeschehen im Zusammenhang mit Geflügelschauen erloschen. Dass von 19 AI-Ausbrüchen im Zeitraum 1.01.-6.02.2023 insgesamt 15 in nicht gewerblichen Kleinhaltungen zu registrieren waren, zeigt wie präsent der Erreger ist und welche Gefahr davon auch für Rassegeflügelzuchten ausgeht.

Nach aktueller Rechtslage und Diskussion in Fachkreisen wird auch künftig – ggf. auch in gegen HPAI geimpften Beständen – eine Keulung erfolgen, wenn im Bestand HPAI nachgewiesen wurde. Es besteht aber die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung von der Keulung (§20 GeflPestSchV bzw. EG VO 687/2020). Jeder Züchter muss selbst abwägen, ob er diese in Erwägung zieht und kann ggf. vor (!) akuter Bestandssituation einen Ausnahmeantrag (inkl. Konzept mit Maßnahmen zur Verhinderung des Verbreitens der HPAI) beim zuständigen Veterinäramt stellen. Erfahrungsberichte von Züchtern zeigten, dass diese Ausnahmeregelung von der Keulung des Komplettbestandes auch praktiziert wurde.



## Pflichten aller Geflügelhalter

Bei einer Keulung als Worst-Case kommt es zur Erosion wertvoller Zuchttiere, zu emotionalem aber auch finanziellen Schaden. Aufgrund letzterem erfolgten Hinweise zu den gesetzlichen Pflichten eines Geflügelhalters. Kommt ein Tierhalter seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, können Sanktionen erfolgen. Im Seuchenfall kann es dann ggf. zu Kürzungen bei der Schadensregulierung (Erstattung gekeulter Tiere) kommen. Folgende Punkte sind wesentliche, gesetzliche Pflichten jedes Geflügelhalters:

- Meldung des Tierbestands an Veterinäramt
- Tierbestandsmeldung an Tierseuchenkasse (1x jährlich zum Stichtag; ggf. Nachmeldung – bei TSK Sachsen z.B. bei über 150 im Bestand verbleibende, selbst reproduzierte Jungtiere; bei Fremdzugängen um 10 % des Bestandes)
- Führung eines Bestandsregisters in dem alle Zu- und Abgänge des Bestandes dokumentiert werden (Muster für Bestandsregister online unter [vzv.de](http://vzv.de))
- Meldung an Veterinäramt bei täglichen Tierverlusten  
≥3 Tiere (Bestand bis 100 Tiere) bzw. ≥2 % des Bestandes (Bestand über 100 Tiere)
- Realisierung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen z.B.  
aus Allgemeinverfügung

Generelle Voraussetzungen für die Entschädigung durch die zuständige Tierseuchenkasse des Landes sind:

- bei der Meldung an die Tierseuchenkasse muss die korrekte Anzahl der Tiere angegeben sein
- Beiträge an die Tierseuchenkasse müssen fristgerecht bezahlt worden sein
- der Ausbruch / Verdacht der anzeigepflichtigen Tierseuche wurde unverzüglich an das Veterinäramt gemeldet
- es darf kein Gesetzesverstoß vorliegen (Vorgaben nach der Geflügelpestverordnung, Aufstallungspflicht)
- bei Tierkauf: zum Zeitpunkt des Kaufes darf nicht bekannt gewesen sein, dass die Tiere mit einer Seuche infiziert waren

Entschädigungsanträge für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden, müssen innerhalb von 30 Veterinäramt vorliegen. Bei der Antragsstellung sollte eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Veterinäramt und der Tierseuchenkasse erfolgen. Der zu erstattende Tierwert wird via Schätzrichtlinie ermittelt, welche sich derzeit in Überarbeitung befindet und für die Belange des Rassegeflügels noch treffender spezifiziert werden soll. Die generelle Höchstgrenze für Geflügel liegt bei 50 € je Tier.

Bestandsregister zu Geflügelhaltung		
Geflügelhalter: Max Mustermann		
Adresse des Halters: Hauptstr. 1, 00112 Musterort		
Registriernummer (VVO) XXX XX XXX XXXX		
Tierart(en) im Bestand: Huhn		
falls abweichend, Stalladresse:		
<small>Hinweis: Befinden sich im Bestand versch. Geflügelarten, die in einem gemeinsamen Bestandsregister dokumentiert werden, ist bei allen Ab-/Zugängen und Tierverlusten die Tierart zu vermerken.</small>		
Datum	verendete Tiere (Anzahl)	Zu- und Abgänge inkl. Name und Anschrift des bisherigen bzw. zukünftigen Tierhalter (ggf. zudem Transporteur und bei Verkauf auf Schau/Markt die Ringnummern der Tiere), Verwendung für Hausschlachtung, ggf. Bemerkungen zu verendeten Tieren
01.01.2022		vorhandener Bestand: 21 Zuchttiere
17.02.2022	1	
18.03.2022		Zugang: 57 Eintagsküken
20.03.2022	1	
26.03.2022		Abgang: 4 Tiere Hausschlachtung
15.04.2022		Abgang: 10 Tiere an Maxi Mustermann, Hauptstr. 5, 00112 Musterort
28.08.2022		Abgang: 11 Tiere Hausschlachtung

Vorlagen für Bestandsregister sind unter [vzv.de](http://vzv.de) zugänglich





## Impfung gegen die Aviäre Influenza

Perspektivisch ist eine Impfung gegen die Aviäre Influenza ein wichtiges Ziel, was auch seitens der Verbände für Rasse- und Wirtschaftsgeflügel gefordert wird. Derzeit existieren in Deutschland keine zugelassenen Impfstoffe, die gegen die aktuell zirkulierenden Virusvarianten eine gute Wirksamkeit besitzen. Pro- und Contra-Argumente zur HPAI-Impfung werden in der beiliegenden Tabelle zusammengefasst. Ausführliche Informationen zum Sachstand der Impfung gegen HPAI wird in einem Fachbeitrag von Dr. Christine Ahlers in der Geflügelzeitung 5/2023 dargelegt.

**Tab.: Übersicht zu Pro- und Contra-Argumenten zur Impfung gegen die Aviäre Influenza**

Pro-Argumente	Contra-Argumente
Tierschutz: Krankheitshäufigkeit und Sterblichkeit sinken	keine sterile Immunität, d.h. trotz Impfung kann es zur Infektion kommen (bei Impfungen überwiegend der Fall)
Artenschutz: Schutz von Wildvögeln gegen HPAI	Gefahr der unbemerkten Weiterverbreitung von HPAI unter der Impfdecke
Bewahrung tierischer Lebensmittel durch weniger Keulungen aufgrund HPAI-positiver Bestände (Knappheit in Entwicklungsländern)	Vielzahl und Varianz der Subtypen – Impfvirus muss passend zum zirkulierenden Typ sein; schlechte Kreuzimmunität
Öffentlichkeit sieht Keulung ganzer Bestände zunehmend kritisch	(noch) Mangel an wirksamen und zugelassenen Impfstoffen – nur Inaktivimpfung zugelassen (per Nadel), d.h. keine Impfung über Spray oder Tränke; kaum Kenntnisse zur Verträglichkeit unterschiedlicher Spezies
psychische Belastung der Tierhalter reduziert – Vermeidung von Keulungen	höheres Mutationsrisiko von HPAI durch Impfung möglich
Eindämmung der Ausbreitung durch reduzierte Erregerausscheidung	hohe gesetzliche Auflagen/Einschränkungen für Durchführung der Impfung; Handelsrestriktionen für Geflügelprodukte
Risiko für die Infektion von Menschen reduziert	bisher kein standardisiertes Konzept für Markereigenschaften des Impfstoffs (Unterscheidung Feld- und Impfvirus bei Laboranalysen)
Risiko für Spill-over (Übersprung auf andere Tierarten, z.B. Säugetiere) aus Wildvogelpopulationen reduziert	Gefahr, dass Tierhalter die Biosicherheit weniger strikt handhaben
Reduktion wirtschaftlicher Verluste	

*modifiziert und ergänzt nach Rautenschlein (2022), Ahlers (2023), Harder (2023)*

Die im März 2023 in Kraft getretene EU-Verordnung 361/2023 ermöglicht zwar die präventive HPAI-Impfung, stellt hierzu jedoch hohe Hürden zur Überwachung des Impferfolgs und Verhinderung der Ausbreitung von Feldviren unter der Impfdecke (u.a. monatliche Beprobung durch amtlichen Tierarzt, starke Verbringungsbeschränkungen für geimpfte Tiere). Diese rechtliche Änderung ist als wichtiger Schritt in eine Impfstrategie zu verstehen, aber realisierbar erscheinen flächendeckende AI-Impfungen – v.a. in Kleinbeständen – damit noch nicht.

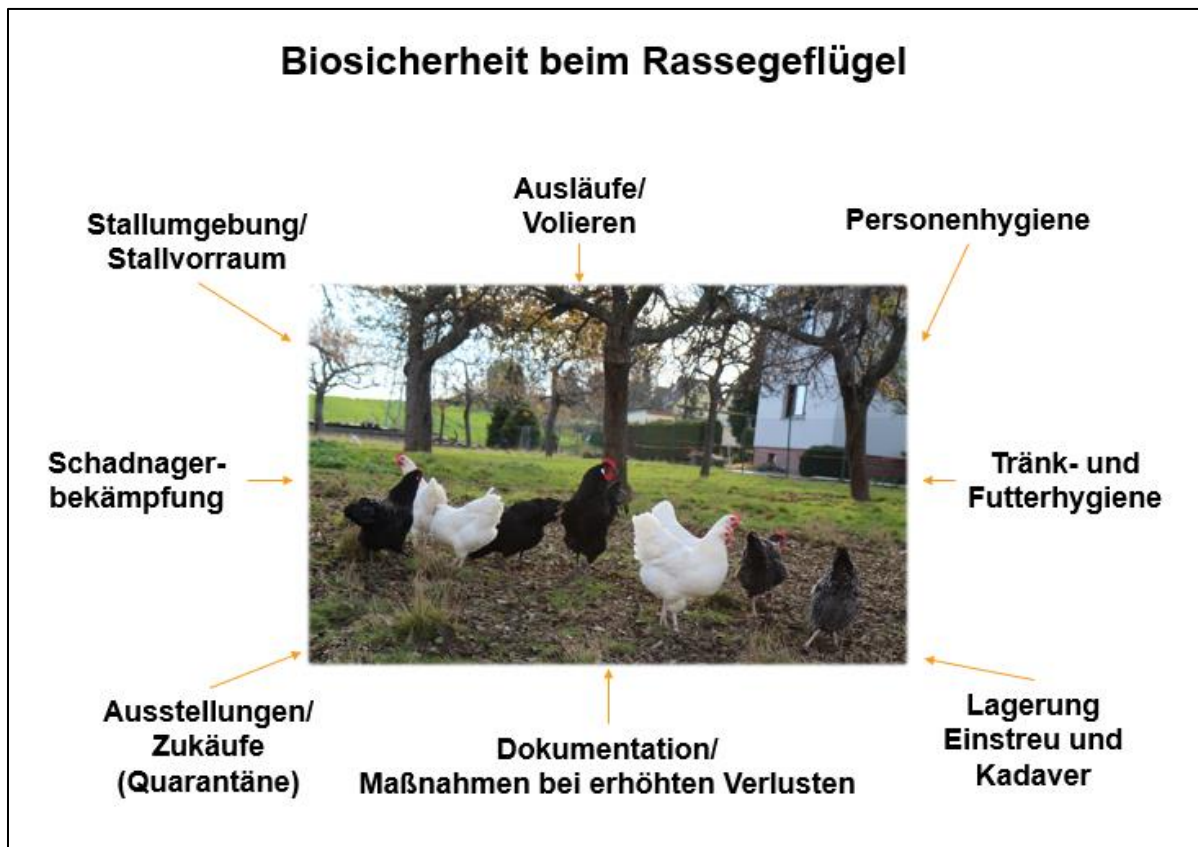
Im Juni 2023 nahm auch die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin Stellung zur Impfung von Geflügel gegen HPAI (online verfügbar). Dabei wird formuliert, dass eine vorbeugende Impfung in Einzelfällen, z.B. in Regionen mit hohem Eintragsrisiko aus der Wildvogelpopulation, sinnvoll sein kann. Beim aktuellen Entwicklungsstand der Impfstoffe und rechtlichen Rahmenbedingungen wird sich aber gegen eine großflächige, vorbeugende Impfung im Kleinhalterbereich ausgesprochen.

Es ist davon auszugehen, dass es mit einer Impfstrategie einen schrittweisen Übergang zur Impfung geben wird, der mehrere Jahre dauert. Dabei ist die Impfung nur Teil einer Bekämpfungsstrategie und wird die Problematik allein nicht lösen. Es wurde von verschiedenen Impfprojekten in Europa berichtet, die teils vielversprechende Zwischenergebnisse lieferten, aber keineswegs alle in der beistehenden Tabelle aufgeführten Vorteile in sich vereinten. Frankreich plant ab Oktober 2023 eine HPAI-Impfung kommerzieller Entenbestände. Bei bisherigen Impfstoffen müssen mehrere Nadelimpfungen erfolgen, um eine belastbare Immunität aufzubauen. Um die Immunität dann aufrecht zu erhalten muss engmaschig nachgeimpft werden, z.B. alle 6-10 Wochen.



## Biosicherheit verbessern

Wichtigstes Instrument, um eine Einschleppung des Erregers in den eigenen Bestand zu verhindern ist eine gute Biosicherheit. Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick zu wichtigen Bereichen der Biosicherheit bzw. relevanten Wegen der Übertragung.



Wichtige Bereiche der Biosicherheit bei Rassegeflügel

Rassegeflügelzüchter sollten in vielen Fällen strikter und konsequenter Hygieneregeln befolgen, als es in der Vergangenheit der Fall war. Besonders bedeutsam, um einen Erregereintrag in den Bestand zu vermeiden, sind u.a.:

- Beachtung des Menschen als Vektor – Schuhe/Kleidung für Ställe nicht im Alltag, bei anderen Zuchten und Schauen verwenden; konsequenter Schuh- und Kleidungswechsel nach Schaubesuchen; ggf. Desinfektionswannen zur Schuhdesinfektion bei hohem Risiko eines Eintrags
- möglichst kein Zugang der Tiere zu Oberflächenwasser – dieses nicht vertränten
- Fütterung nur im Stall, um keine Wildvögel anzulocken
- in Phasen mit hohem AI-Risiko – kein Zukauf, kein Besuch anderer Geflügelbestände bzw. nur mit Schutzmaßnahmen
- Bekämpfung von Schädnern (Mäuse, Ratten)



## Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Schauen

Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation sind im Hinblick auf die Durchführung von Geflügelschauen kurz-/mittelfristig zusätzliche veterinärbehördliche Auflagen zu erwarten. Das mehrtätige Zusammenbringen von Tieren verschiedener Bestände und Tierarten aus unterschiedlichen Regionen in einem Raum, wie es bei einer Rassegeflügelschau erfolgt, birgt aus Sicht der Seuchenhygiene ein wesentliches Risiko. Wenn Schauen durchgeführt werden, sind demnach zusätzliche Schutzmaßnahmen angezeigt. Eine Seuchenausbreitung auf Rassegeflügelschauen wie im Vorjahr sollte sich nicht wiederholen – im Interesse aller Bestände und Züchter.

Um das Risiko einer Teilnahme infizierter Tiere an Schauen und der Verbreitung von HPAI auf Rassegeflügelschauen zu reduzieren, erscheinen verschiedene Maßnahmen als geeignet. Deren Wirksamkeit und Umsetzbarkeit wurden im Plenum der Veranstaltung diskutiert. Zusammengefasst werden diese im Wesentlichen in den Empfehlungen von Dr. Michael Götz im BDRG-Newsletter 3/2023:

- Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen durch den Züchter im Stall
- Einhaltung einer Karenzzeit von 21 Tagen vor der Ausstellung, d.h. keine Ausstellung von Tieren aus dem Bestand und kein Tierzukauf während dieser Zeit (Selbsterklärung des Tierbesitzers)
- tierärztliche Eingangsuntersuchung u. Dokumentenprüfung bei Einlieferung zur Schau
- genaue Dokumentation des Tierverkaufs (Bestandsbuchführung ist Pflicht)
- Desinfektion der Käfige, Käfigböden, Tränke- und Futterbecher (siehe Desinfektionsmittelliste DVG)
- getrennter Quarantänerraum (bzw. sofortige Abholung kranker Tiere durch den Züchter) und getrennte verschließbare Kadavertonne
- enge Absprachen mit dem Veterinäramt

Diese Maßnahmen stellen nur mögliche Empfehlungen für Schauleitungen dar, die sie mit dem zuständigen Veterinäramt eruieren können. Die verbindliche Festlegung, ob eine Schau stattfinden kann und unter welchen zusätzlichen Schutzmaßnahmen liegt dagegen alleinig bei der zuständigen Veterinärbehörde. Prof. Freick berichtete von einem Konzept zur Schaudurchführung für regionale und überregionale Ausstellungen, auf das sich mehrere sächsische Veterinärämter geeinigt haben. Die Maßnahmen entsprechen dabei weitestgehend den Vorschlägen des BDRG, wobei zusätzlich eine klinische Untersuchung durch den Bestandstierarzt max. 5 Tage vor Schaubeginn und für Wassergeflügel eine virologische Untersuchung (Tupferprobe) gefordert wird. Für letztere wurden die Laborkosten am Beispiel eines Labors kalkuliert: Für 5 getupferte Tiere entstehen für die Untersuchung als Pool Kosten von ca. 31 € plus Tierarztkosten für die Probenahme. PCR-Tupferproben für HPAI als Standardverfahren besitzen eine hohe diagnostische Güte (Sicherheit). Da sich die Sentinelhaltung (Hühner als Zeigertiere in Wassergeflügelbeständen) in 2023 nicht als effektives Verfahren erwiesen hat, ist davon auszugehen, dass diese als Alternative zur virologischen Untersuchung kaum noch Akzeptanz finden wird.

Entsprechend des variierenden Risikopotentials können zusätzliche Schutzmaßnahmen zwischen regionalen und überregionalen Schauen unterschiedlich sein. Je nach Bewertung des aktuellen, individuellen Risikos für die betreffende Region können Veterinärämter ggf. auch nur einzelne der o.g. Maßnahmen heranziehen. Bezüglich der Schautermine erscheint eine Reduktion des Risikos seuchenbedingter Schauabsagen durch zeitliche Verschiebungen möglich, jedoch ist hier die Realisierbarkeit bei Großschauen kurzfristig kaum realisierbar. Für die regionale Schauen und auch HSS ist bereits erkennbar, dass viele Ausrichter für 2023 ihr Schaudatum vorverlegt haben.





## Zukunft der Rassegeflügelzucht mit HPAI

Unter Moderation von Uli Freiberger wurde in einer Reihe von Diskussionsbeiträgen debattiert, wie mit der jetzigen Situation um die Aviäre Influenza in der Rassegeflügelzucht umzugehen ist. Zusammengefasst lässt sich das Credo wie folgt formulieren:

- Der Schutz der Geflügelbestände hat oberste Priorität.
- Die Maßnahmen zur Biosicherheit sind in vielen Beständen zu verbessern – es erfordert oft ein Umdenken im Handeln jedes einzelnen.
- Gesetzliche Dokumentations- und Meldepflichten gilt es strikt einzuhalten.
- Beabsichtigt ein Züchter eine Ausnahme von der generellen Keulung im Falle eines HPAI-Befunds, sollte vor akuter Seuchensituation ein Ausnahmeantrag beim Veterinäramt gestellt werden.
- Mit der Möglichkeit einer flächendeckenden, funktionierenden und für Kleinhaltungen praktikablen HPAI-Impfung ist kurzfristig nicht zu rechnen.
- Kurz- und mittelfristig wird die Durchführung von Schauen je nach Seuchenlage bestimmten Einschränkungen unterliegen, sei es in Form von Absagen oder in Form von zusätzlichen Auflagen. Welche zusätzlichen Maßnahmen dies sind, liegt im Verantwortungsbereich des Veterinäramtes. Deshalb sollte ein intensiver, konstruktiver Kontakt zu dieser Behörde zwingend gepflegt werden.
- Schaugenehmigungen und -auflagen obliegen der regional zuständigen Veterinärbehörde – es wird kein bundesweit einheitliches Vorgehen geben.
- Trotz der immens hohen Bedeutung der Schauen für die Zuchtlenkung, Zuchttieraustausch und sozialen Austausch der Züchter, dürfen sich die Verbandsaktivitäten nicht alleinig auf Schauen konzentrieren.
- Die Freude an gesundem, rassetypischem Geflügel ist die Haupttriebfeder der aktiven Rassegeflügelzüchter. Übergeordnete Zielstellung ist dabei der Erhalt tiergenetischer Ressourcen in artgerechter Haltung. Trotz aller Schwierigkeiten, darf dieser Mittelpunkt niemals aus den Augen verloren werden.

DR. RUBEN SCHREITER, ULI FREIBERGER



**Trotz aller Schwierigkeiten darf die die Freude an gesundem, rassetypischem Geflügel als Haupttriebfeder der aktiven Rassegeflügelzüchter nicht verloren gehen**